

Schriften der  
Ernst von Caemmerer-Stiftung

12

Peter Jung | Ulrich G. Schroeter (Hrsg.)

# Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten



**Nomos**

Schriften der Ernst von Caemmerer-Stiftung

Band 12

Peter Jung | Ulrich G. Schroeter (Hrsg.)

# Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0060-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-1469-3 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<i>Giesela Rühl</i> Regulierung unternehmerischer Verantwortung in globalen Lieferketten: Ein rechtsvergleichender Überblick	9
<i>Eva-Maria Kieninger</i> Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Schadensersatzklagen wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten	43
<i>Paula Blank</i> Diskussionsbericht zu den Referaten von Giesela Rühl und Eva-Maria Kieninger	73
<i>Patrick C. Leyens</i> Transparenzregeln zur Steuerung der Lieferkettensorgfalt	79
<i>Ulrich G. Schroeter</i> Unternehmenshaftung in sorgfaltsregulierten Lieferketten nach deutschem und schweizerischem Zivilrecht	97
<i>Pascal Hachem</i> Einfluss, Kontrolle und Haftung in Lieferketten – Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmen	151
<i>Paula Blank</i> Diskussionsbericht zu den Referaten von Patrick C. Leyens, Ulrich G. Schroeter und Pascal Hachem	165
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	173
Sachverzeichnis	175



## Vorwort

Am 6. Mai 2022 veranstaltete die Ernst von Caemmerer-Stiftung in Zusammenarbeit mit der Juristischen Fakultät der Universität Basel und dem German Hub des European Law Institute (ELI) ein Kolloquium zum Thema „Unternehmerische Verantwortung in Lieferketten“. Die Veranstalter griffen damit ein aktuell besonders relevantes und vieldiskutiertes Thema auf, das zugleich die wissenschaftlichen Interessen des Namensgebers der Stiftung idealtypisch widerspiegelt. So stellen sich grundlegende und auch politisch intensiv diskutierte Fragen nach dem Ob und Wie eines weltweiten Schutzes der Menschenrechte und der Umwelt durch private Unternehmen. Es geht angesichts globaler Wertschöpfungsketten um genuin internationale Sacherhalte und um ein Zusammenspiel von Soft Law und Hard Law auf inter-, supra- und nationaler Ebene. Angesichts bereits erlassener nationaler Regelungen und weiterer Regulierungsvorhaben tut sich ein weites Feld für die Rechtsvergleichung in Bereichen auf, die allein privatrechtlich vom Vertrags-, über das Gesellschafts- bis hin zum Deliktsrecht reichen.

Besonderes Augenmerk richteten die Referentinnen und Referenten dabei auf den am 23. Februar 2022 veröffentlichten Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (EU-Sorgfaltspflichten-RL-E), deren Vorgaben unter bestimmten Voraussetzungen auch für Unternehmen aus Drittstaaten gelten sollen. In Ländern, die wie die Schweiz, Frankreich und Deutschland bereits gesetzliche Regelungen in Kraft gesetzt bzw. verabschiedet haben, stellen sich für die Unternehmen und ihre Berater zudem bereits eine ganze Reihe von praktischen Fragen der Unternehmensorganisation und Vertragsgestaltung.

Dieser Sammelband enthält sämtliche an der Tagung gehaltenen Referate in einer erweiterten und aktualisierten Form sowie zwei Berichte über die geführten Diskussionen. Die Herausgeber danken den Referentinnen und Referenten für ihren inhaltlichen Beitrag und den Lehrstuhlteams für die tatkräftige Unterstützung bei der Organisation der Tagung. Der Juristischen Fakultät der Universität Basel und der Rechtsanwaltskanzlei Bär & Karrer (Zürich) sind wir für die großzügige Unterstützung des Kolloquiums zu Dank verpflichtet.

*Vorwort*

Ein Dank gebührt schließlich Herrn Julian Juhasz und Frau Celine Kappler für ihre Unterstützung bei der Drucklegung dieses Tagungsbandes.

Basel, im April 2023

Peter Jung  
Ulrich G. Schroeter

# Regulierung unternehmerischer Verantwortung in globalen Lieferketten: Ein rechtsvergleichender Überblick

*Giesela Rühl*

## A. Einführung

Die Regulierung unternehmerischer Verantwortung in globalen Lieferketten ist seit einigen Jahren Gegenstand heftig geführter nationaler und internationaler Debatten. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob Unternehmen aus dem Globalen Norden herangezogen werden können, um Katastrophen wie den Brand in der Ali Enterprise Fabrik in Pakistan im Jahr 2012 oder den Einsturz des Rana Plaza Fabrikgebäudes in Bangladesch im Jahr 2013 zu verhindern? Anders formuliert: Können Unternehmen aus dem Globalen Norden auf den Schutz der Menschenrechte in ihren Lieferketten verpflichtet werden? Sind sie für Menschenrechtsverletzungen, die durch Tochtergesellschaften oder Zulieferfirmen im Globalen Süden verursacht werden, vielleicht sogar zivilrechtlich verantwortlich?

Viele Staaten entzogen sich lange Zeit einer Antwort auf diese Fragen und setzten darauf, dass Unternehmen sich freiwillig um den besseren Schutz der Menschenrechte in ihren Lieferketten bemühen würden.<sup>1</sup> Nachdem dieses Vertrauen aber überwiegend nicht belohnt wurde, sind mehr und mehr Staaten in den letzten Jahren dazu übergegangen, bindende Regelwerke zu verabschieden. Diese werden gemeinhin unter dem Begriff der „Human Rights Legislation“ zusammengefasst und verpflichten Unternehmen auf unterschiedliche Weise, Verantwortung für den besseren Schutz der Menschenrechte in ihren Lieferketten zu übernehmen. Beispiele für derartige Regelwerke sind der britische Modern Slavery Act aus

---

1 S. zum Beispiel den Deutschen Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrecht vom 21. Dezember 2016, Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020, S. 10, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>.

dem Jahr 2015,<sup>2</sup> die französische Loi de vigilance aus dem Jahr 2017,<sup>3</sup> das niederländische Kinderarbeitsorgfaltspflichtengesetz aus dem Jahr 2019<sup>4</sup> und außerdem – ganz frisch aus dem Jahr 2021 – das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz,<sup>5</sup> das norwegische Transparenzgesetz zum Schutz von Menschenrechten und fairen Arbeitsbedingungen<sup>6</sup> sowie der indirekte Gegenentwurf zur schweizerischen Konzernverantwortungsinitiative.<sup>7</sup> Hinzukommen verschiedene europäische Rechtsakte, namentlich die CSR-Richtlinie<sup>8</sup> von 2014 und die Konfliktmineralien-Verordnung<sup>9</sup>

---

2 Modern Slavery Act 2015, c. 30.

3 Loi No. 399/2017 du 23 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JO du 28 mars 2017. Text abrufbar unter [www.legifrance.gouv.fr](http://www.legifrance.gouv.fr). Deutsche Übersetzungen der einschlägigen Vorschriften finden sich bei *Fleischer/Danninger*, Konzernhaftung für Menschenrechtsverletzungen – Französische und schweizerischen Reformen als Regelungsvorbilder für Deutschland?, DB 2017, 2849, 2851 f. und bei *Nordhues*, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern, 2019, S. 274 ff.

4 Wet van 24 oktober 2019 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot sstatand zijn gekomen (Wet zorgplicht kinderarbeid), Staatsblad 2019, 401/1. Eine (inoffizielle) englische Übersetzung ist abrufbar unter <https://www.ropesgray.com/en/newsroom/alerts/2019/06/Dutch-Child-Labor-Due-Diligence-Act-Approved-by-Senate-Implication-s-for-Global-Companies>.

5 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG), BGBl. I, 2959.

6 Lov om virksomheters åpenhet og arbeid med grunnleggende menneskerettigheter og anstendige arbeidsforhold (åpenhetsloven), Lov-2021-06-18-99. Eine (offizielle) englische Übersetzung ist abrufbar unter <https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/2021-06-18-99>.

7 Art. 964a bis 964l des schweizerischen Obligationenrechts.

8 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, Abl. EU 2014, L 330/1. S. außerdem den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU, 2004/109/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>. S. dazu nur *Stawinova/Velte*, Der EU-Richtlinien-Entwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, DStR 2021, 2364.

9 Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, Abl. EU 2017, L 330/1.

von 2017.<sup>10</sup> Allerdings – und das ist durchaus bemerkenswert – bemühen sich nicht nur Gesetzgeber in Europa um den besseren Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten. Auch europäische Gerichte haben das Thema in den letzten Jahren für sich entdeckt und damit in Europa der sogenannten „Human Rights Litigation“ Auftrieb gegeben. Besondere Prominenz haben dabei verschiedene englische und niederländische Entscheidungen erlangt.

Der nachfolgende Beitrag nimmt diese vielfältigen Entwicklungen zum Anlass, um einen rechtsvergleichenden Blick auf die Regulierung unternehmerischer Verantwortung in globalen Lieferketten zu werfen. Dabei sollen in einem ersten Schritt die legislativen Entwicklungen zum besseren Schutz der Menschenrechte (infra B.) und in einem zweiten Schritt die judikativen Entwicklungen (infra C.) untersucht werden. In einem abschließenden dritten Schritt wird sodann ein kurzer Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen gewagt (infra D.). Der Fokus der Ausführungen liegt dabei auf allgemeinen zivilrechtlichen Entwicklungen in Europa. Entwicklungen in anderen Bereichen, namentlich im Gesellschaftsrecht, aber auch im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sowie in anderen Teilen der Erde bleiben demgegenüber außen vor.<sup>11</sup> Schließlich wird auch im Hinblick auf den europäischen Rechtsraum lediglich eine Auswahl an Entwicklungen präsentiert, die für die Zwecke dieses Bandes von Interesse sind.

---

10 Erwähnen ließe sich ergänzend die Holzhandels-Verordnung von 2010. Diese soll allerdings in erster Linie dem illegalen Holzeinschlag Einhalt gebieten und dient deshalb allenfalls indirekt dem besseren Schutz der Menschenrechte. Deshalb wird sie im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. S. dazu aber *Brunk*, Menschenrechtscompliance, 2022, S. 443 ff.; *Klimke/Elsholz*, in: Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß (Hg.), Sorgfaltspflichtenrecht, 2023, EU-HolzhandelsVO, Rn. 1 ff. (m.w.N.).

11 Ein Überblick über einschlägige außereuropäische Regelwerke findet sich bei *Ruttloff/Kappler*, Grundlagen zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Hg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, 2022, § 3 Rn. 405 ff.; *Thalhauser*, in: *Grabosch* (Hg.), Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 2022, § 8 Rn. 1 ff.

*B. Legislative Entwicklungen: Human Rights Legislation*

Dreh- und Angelpunkt der sogenannten Human Rights Legislation sind die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,<sup>12</sup> die sogenannten Ruggie-Prinzipien. Sie wurden im Jahr 2011 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verabschiedet und legen ausführlich dar, was Unternehmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten tun sollen. Da sie allerdings als völkerrechtliches soft law einzuordnen sind, entfalten sie weder für Unternehmen noch für Staaten unmittelbare Bindungswirkung.<sup>13</sup> Anders sieht es bei den eingangs genannten nationalen und europäischen Rechtsakten aus. Sie erlegen Unternehmen zum besseren Schutz der Menschenrechte in ihren Lieferketten echte Pflichten auf und verabschieden sich damit vom Prinzip der Freiwilligkeit, das lange Zeit – und auch nach Annahme der Ruggie-Prinzipien – die nationale Regelungslandschaft dominiert hatte.<sup>14</sup> Freilich: In den Details unterscheiden sich die Regelwerke zum Teil erheblich, und das obwohl sie alle in der einen oder anderen Form der Umsetzung der Ruggie-Prinzipien dienen. Im Folgenden soll dies beispielhaft verdeutlicht werden, und zwar durch einen Blick auf den Inhalt der begründeten Pflichten (infra I.) sowie durch eine Analyse ihrer Reichweite entlang der Lieferkette (infra II.) und ihrer Durchsetzung (infra III.).

Vorab ist jedoch eine Anmerkung zum persönlichen Anwendungsbereich der Regelwerke angebracht: Während die Ruggie-Prinzipien alle Unternehmen – unabhängig von ihrer Größe und ihrem Tätigkeitsbereich – adressieren, sind (fast) alle Regelwerke, die in den letzten Jahren zum besseren Schutz der Menschenrechte verabschiedet worden sind, auf bestimmte Unternehmen beschränkt.<sup>15</sup> So finden beispielsweise der Modern Slavery

---

12 UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrecht 2011, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>.

13 UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrecht (Fn. 12), S. 2.

14 So zum Beispiel der deutsche Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrecht vom 21. Dezember 2016, Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020, S. 10, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>.

15 Eine Ausnahme ist das niederländische Kinderarbeitssorgfaltspflichtengesetz von 2019, das auf alle Unternehmen Anwendung findet, die Waren und Dienstleistungen in den Niederlanden anbieten. Von der Erklärungsspflicht nach Art. 4 sind nach Art. 5 Abs. 1 S. 3 jedoch Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen ausschließlich von

Act<sup>16</sup> und das norwegische Transparenzgesetz<sup>17</sup> nur auf besonders finanzstarke Unternehmen Anwendung. Die französische Loi de vigilance,<sup>18</sup> das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz<sup>19</sup> sowie die CSR-Richtlinie<sup>20</sup> begründen lediglich Pflichten für Unternehmen, die über eine bestimmte

---

Unternehmen beziehen, die eine Erklärung nach Art. 4 abgegeben haben. Nach Art. 6 des Kinderarbeitsorgfaltspflichtengesetzes können außerdem bestimmte Unternehmen oder bestimmte Gruppen von Unternehmen vollständig von den Pflichten des Gesetzes entbunden werden. S. dazu und zu weiteren Ausnahmen *Enneking*, Putting the Dutch Child Labour Due Diligence Act into Perspective, *Erasmus L. Rev.* 2019, 20 (22); *Ruttloff/Kappler*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 11), § 3 Rn. 445; *Thalhauser*, in: *Grabosch* (Fn. 11), § 8 Rn. 5.

- 16 Section 54 (2) und (12) Modern Slavery Act 2015 i.V.m. Sec. 2 Modern Slavery Act 2015 (Transparency in Supply Chain) Regulations 2015: „The amount of total turnover prescribed for the purposes of section 54(2)(b) of the 2015 Act is £ 36 million.“ S. ausführlich zum persönlichen Anwendungsbereich *Doris/Zimmer*, Der Modern Slavery Act und seine Anwendung auf deutsche Unternehmen, *BB* 2016, 181 (181, 183); *Thalhauser*, in: *Grabosch* (Fn. 11), § 8 Rn. 28 f.; *Weaver Gernand*, Fragen und Antworten zum UK Modern Slavery Act 2015 – Mit welchen Maßnahmen können Unternehmen Menschenhandel und Zwangsarbeit in ihren Lieferketten effektiv verhindern?, *CCZ* 2016, 102.
- 17 Vgl. Section 3a) des norwegischen Transparenzgesetzes: „For the purposes of this Act, larger enterprises means enterprises that are covered by Section 1–5 of the Accounting Act, or that on the date of financial statements exceed the threshold for two of the following three conditions: 1. sales revenues: NOK 70 million, 2. balance sheet total: NOK 35 million, 3. average number of employees in the financial year: 50 full-time equivalent. Parent companies shall be considered larger enterprises if the conditions are met for the parent company and subsidiaries as a whole.“ S. dazu *Götz*, Ein Lieferkettengesetz nordischer Prägung – Norwegens neues Transparenzgesetz, *RIW* 2022, 99 (102); *Krajewski/Tonstedt/Wohltmann*, Mandatory Human Rights Due Diligence in Germany and Norway: Stepping, or Striding, in the Same Direction?, *BHRJ* 2021, 550 (553). Eine ähnliche Regelung findet sich Art. 964a Nr. 3 des schweizerischen Obligationenrechts (im Hinblick auf nichtfinanzielle Erklärungen i.S.d. CSR-Richtlinie).
- 18 Art. 225–102–4 I CCom: „Toute société qui emploie, à la clôture de deux exercices consécutifs, au moins cinq mille salariés en son sein et dans ses filiales directes ou indirectes dont le siège social est fixé sur le territoire français, ou au moins dix mille salariés en son sein et dans ses filiales directes ou indirectes dont le siège social est fixé sur le territoire français ou à l'étranger, établit et met en œuvre de manière effective un plan de vigilance.“ S. ausführlich dazu *Nordhues* (Fn. 5), S. 302 ff.; *Rühl*, Die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen: Die französische Loi de vigilance als Vorbild für ein deutsches Wertschöpfungskettengesetz, in: *FS Christine Windbichler*, 2020, S. 1413 (1418 ff.); *Rühl/Brunk*, in: *Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß* (Hg.), Sorgfaltspflichtenrecht, 2023, § 3 LkSG, Anhang II: Ausländisches Haftungsrecht, Rn. 4 ff.
- 19 § 1 Abs. 1 LkSG: „Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ..., die ... in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer ... beschäftigen; ... Ab dem 1. Januar 2024 betra-

Anzahl von Arbeitnehmern verfügen.<sup>21</sup> Und die Konfliktmineralien-Verordnung<sup>22</sup> gilt lediglich für Unternehmen, die größere Mengen der erfassten Mineralien und Metalle in die Europäische Union einführen.<sup>23</sup> Die Reichweite (fast) aller Regelwerke, die der Umsetzung der sehr breit angelegten Ruggie-Prinzipien dienen, ist vor diesem Hintergrund von Anfang an beschränkt.

## I. Inhalt der begründeten Pflichten

Im Hinblick auf den Inhalt der legislativ begründeten Pflichten lassen sich die in den letzten Jahren zum besseren Schutz der Menschenrechte erlassenen Regelwerke im Wesentlichen in zwei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe umfasst Regelwerke, die Unternehmen menschenrechtsbezogene Berichts- und Informationspflichten auferlegen. In die zweite Gruppe fallen Regelwerke, die – neben Berichts- und Informationspflichten – außerdem echte menschenrechtliche Sorgfaltspflichten begründen, Unternehmen also echte Handlungspflichten zum besseren Schutz der Menschenrechte auferlegen.

### 1. Berichts- und Informationspflichten

Zur Gruppe der Regelwerke, die Unternehmen – in Klammern: lediglich – menschenrechtsbezogene Berichts- und Informationspflichten auferlegen, gehört insbesondere der britische Modern Slavery Act.<sup>24</sup> Er verlangt von

---

gen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1 000 Arbeitnehmer.“

20 Art. 19a Abs. 1 CSR-Richtlinie: „Große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen ...“.

21 Ähnlich Art. 964a Nr. 2 des schweizerischen Obligationenrechts (im Hinblick auf nichtfinanzielle Erklärungen i.S.d. CSR-Richtlinie).

22 Art. 1 Abs. 3 Konfliktmineralien-Verordnung i.V.m. Anhang I: „Diese Verordnung gilt nicht für Unionseinführer von Mineralen oder Metallen, wenn deren jährliche Einfuhrmengen bei den einzelnen betroffenen Mineralen oder Metallen unterhalb der in Anhang I festgelegten Mengenschwellen liegen.“

23 Ähnlich Art. 964j Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts (im Hinblick auf Transparenz und Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Konfliktmineralien).

24 S. dazu *Doris/Zimmer* BB 2016, 181; *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, 2022, S. 383 f.; *Rühl/Brunk*, in: Kaltenborn/Krajewski/Rühl/

den erfassten Unternehmen die jährliche Veröffentlichung eines Berichts (Slavery and Human Trafficking Statement), aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen sie zur Vermeidung von Zwangsarbeit und Menschenhandel in ihren Lieferketten treffen.<sup>25</sup> Weitere Pflichten begründet der Modern Slavery Act demgegenüber nicht. Insbesondere verzichtet er darauf, Unternehmen auf bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenhandel und Zwangsarbeit zu verpflichten. Das Gesetz begründet insbesondere keine menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten (human rights due diligence obligations), die mit den Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes oder der französischen Loi de vigilance vergleichbar wären.<sup>26</sup> Enthält der Bericht – wahrheitsgemäß – den Hinweis, dass das erfasste Unternehmen nichts zur Vermeidung von Zwangsarbeit und Menschenhandel tut, ist das – aus Sicht des Gesetzes – in Ordnung.<sup>27</sup>

Ebenfalls zur ersten Gruppe gehört die CSR-Richtlinie der Europäischen Union<sup>28</sup> sowie der indirekte Gegenentwurf zur schweizerischen Konzern-

---

Saage-Maaß (Fn. 18), § 3 LkSG, Anhang II: Ausländisches Haftungsrecht, Rn. 26 f.; Ruttloff/Kappler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 11), § 3 Rn. 429 ff.; Thalhauser, in: Grabosch (Fn. 11), § 8 Rn. 30 ff.; Weaver Gernand CCZ 2016, 102.

25 Section 54 (1), (4) und (5) Modern Slavery Act 2015. Näher zum geforderten Inhalt des Berichts Doris/Zimmer BB 2016, 181 (182 f.); Ruttloff/Kappler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 11), § 3 Rn. 431 ff.; Thalhauser, in: Grabosch (Fn. 11), § 8 Rn. 30; Weaver Gernand CCZ 2016, 102.

26 Hübner (Fn. 24), S. 383 f.; ders., Bausteine eines künftigen Lieferkettengesetzes, NZG 2020, 1411 (1412); Rühl/Brunk, in: Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß (Fn. 18), § 3 LkSG, Anhang II: Ausländisches Haftungsrecht, Rn. 26.

27 Section 54 (4) (b) Modern Slavery Act 2015: „A slavery and human trafficking statement for a financial year is ... (b) a statement that the organisation has taken no such steps.“

28 S. dazu aus der mittlerweile reichhaltigen Literatur Bachmann, CSR-bezogene Vorstands- und Aufsichtsratspflichten und ihre Sanktionierung, ZGR 2018, 231 ff.; Böcking/Althoff, Paradigmenwechsel in der (Konzern-) Lageberichterstattung über nicht-monetäre Erfolgsfaktoren, Der Konzern 2017, 246 ff.; Brunk, Nichtfinanzielle Berichterstattung und Organverantwortung – Erweitert die Umsetzung der CSR-Richtlinie die Haftungsrisiken für Gesellschaftsorgane?, in: Krajewski/Saage-Maaß (Hg.), Die Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen, 2018, S. 165 ff. (171 ff.); Hommelhoff, Nichtfinanzielle Ziele in Unternehmen von öffentlichem Interesse – Die Revolution übers Bilanzrecht, in: Bork/Kayser/Kebeke (Hg.), FS Bruno Kübler, 2015, S. 291 ff.; Meeh-Bunse/Hermeling/Schomaker, Aktuelle Aspekte zum Inkrafttreten der CSR-Richtlinie in Deutschland, DStR 2017, 1127 ff.; Mock, Berichterstattung über Corporate Social Responsibility nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, ZIP 2017, 1195 ff.; Mock, Berichterstattung über CSR im Bilanzrecht, in: Fleischer/Kalss/Vogt (Hg.), Corporate Social Responsibility, 2018, S. 125 (138 ff.); Rehbinder, Unternehmenspublizität im Zeichen sozialer Verantwortung der

verantwortungsinitiative, soweit er die Vorschriften der CSR-Richtlinie übernimmt.<sup>29</sup> Beide Regelwerke verlangen von bestimmten größeren Unternehmen, dass sie in ihre Lageberichte eine sogenannte nichtfinanzielle Erklärung aufnehmen, die Hinweise zu den gesellschaftlichen Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit sowie Angaben zur Achtung der Menschenrechte enthalten muss.<sup>30</sup> Ebenso wie der Modern Slavery Act verpflichtet die CSR-Richtlinie und das neue schweizerische Recht Unternehmen demgegenüber nicht darauf, bestimmte Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten zu ergreifen. Die begründeten Pflichten sind folglich inhaltlich recht beschränkt.

## 2. Echte menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

Interessanter, weil weitgehender, sind deshalb die Regelwerke, die der zweiten Gruppe zuzuordnen sind. Sie begründen nicht nur Berichts- und Informationspflichten, sondern darüber hinaus auch echte menschenrechtliche Sorgfaltspflichten. Sie verlangen folglich von den erfassten Unternehmen, dass sie Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte in ihren Lieferketten ergreifen, und das nicht nur im Hinblick auf ihren eigenen Geschäftsbereich, sondern auch im Hinblick auf den Geschäftsbereich ihrer Tochterunternehmen und ihrer Vertragspartner, namentlich ihrer Zulieferer. Regelwerke, die dieser Gruppe zuzuordnen sind, begründen damit rechtsträgerübergreifende Sorgfaltspflichten – also Sorgfaltspflichten, die sich nicht nur auf den eigenen Rechtsträger, das eigene Unternehmen, sondern auch auf andere rechtliche selbständige Unternehmen beziehen. In den Details unterscheiden sich die Regelwerke allerdings zum Teil erheblich.

---

Unternehmen. Zur CSR-Richtlinie der Europäischen Union, in: Siekmann (Hg.), FS Theodor Baums, Band 2, 2017, S. 959 ff.; *Roth-Mingram*, Corporate Social Responsibility (CSR) durch eine Ausweitung der nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen, NZG 2015, 1341 ff.

29 S. dazu *Atamer/Willi*, CSR-Berichterstattung Ante Portas: Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, SZW 2020, 686 ff. (688 ff.); *Brand*, Auslegung zu den CSR-Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten – ein Zwischenhalt auf dem Weg zu einem Konzernorganisationsrecht als Mittel zur nachhaltigen Unternehmensorganisation, GesKR 2021, 344 ff.; *Fuchs/Schroeder de Castro Lopes*, Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, LSR 1/2021, 46 ff.; *Hofstetter*, Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und Unternehmenshaftung, SJZ 2021, 571 ff.; *Ruttloff/Kappler*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 11), § 3 Rn. 454 ff.; *Thalhauser*, in: Grabosch (Fn. 11), § 8 Rn. 78 ff.

30 Art. 19a der CSR-Richtlinie; Art. 964b Abs. 1 des schweizerischen Obligationenrechts.

a) Sektorspezifische Sorgfaltspflichten

Manche Regelwerke begründen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten lediglich für einzelne Wirtschaftssektoren oder Produkte. Zu diesen zählen insbesondere die Konfliktmineralien-Verordnung<sup>31</sup> sowie der indirekte Gegenentwurf zur schweizerischen Konzernverantwortungsinitiative, soweit er die Vorschriften der Konfliktmineralien-Verordnung in das schweizerische Recht übernimmt.<sup>32</sup> Beide Regelwerke zielen darauf ab, den Handel mit bestimmten Metallen (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) sowie Erzen und Mineralien, die diese Metalle enthalten, zu beschränken, soweit sie aus Konfliktregionen stammen und ihr Handel zur Finanzierung der dortigen Konflikte und Menschenrechtsverletzungen beiträgt.<sup>33</sup> Zur Erreichung dieses Ziels verlangen sie von Unternehmen, die diese Metalle, Erze und Mineralien in die Europäische Union bzw. die Schweiz einführen,<sup>34</sup> menschenrechtliche Risiken in ihren Lieferketten zu identifizieren, Strategien zur Vermeidung oder Abmilderung zu entwickeln und diese Strategien auch tatsächlich umzusetzen.<sup>35</sup> Die erfassten Unternehmen werden folglich dazu verpflichtet, auf ihre Lieferanten und Vertragspartner einzuwirken und so den Schutz der Menschenrechte zu fördern.

---

31 S. dazu *Brunk* (Fn. 10), S. 446 ff.; *Elsholz/Klimke*, in: Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß (Hg.), *Sorgfaltspflichtenrecht*, 2023, EU-KonfliktmineralienVO, Rn. 1 ff.; *Ruttloff/Kappler*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 11), § 3 Rn. 387 ff.; *Thalhauser*, in: *Grabosch* (Fn. 11), § 8 Rn. 43 ff.

32 S. dazu *Atamer/Willi* SZW 2020, 686 ff. (693 ff.); *Brand* GesKR 2021, 344 ff.; *Fuchs/Schroeder de Castro Lopes* LSR 1/2021, 46 ff.; *Hofstetter* SJZ 2021, 571 ff.; *Ruttloff/Kappler*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 11), § 3 Rn. 458 ff.; *Thalhauser*, in: *Grabosch* (Fn. 11), § 8 Rn. 45 ff., 51 ff.

33 *Thalhauser*, in: *Grabosch* (Hg.), *Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*, 2022, § 8 Rn. 45 ff., 51 ff.; *Elsholz/Klimke*, in: Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß (Fn. 31), *EU-KonfliktmineralienVO*, Rn. 1 ff.

34 In der Schweiz unterliegen zudem Unternehmen diesen Pflichten, die die genannten Metalle, Erze oder Mineralien in der Schweiz bearbeiten. S. Art. 964j Abs. 1 Nr. 1 des schweizerischen Obligationenrechts.

35 Art. 4 bis 7 der Konfliktmineralien-Verordnung; Art. 964j Abs. 1 Nr. 1 und Art. 964k des schweizerischen Obligationenrechts. S. dazu *Thalhauser*, in: *Grabosch* (Fn. 11), § 8 Rn. 47 ff. und 52; *Elsholz/Klimke*, in: Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß (Fn. 31), *EU-KonfliktmineralienVO*, Rn. 49 ff.; *Ruttloff/Kappler*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 11), § 3 Rn. 390 ff.

## b) Schutzgutspezifische Sorgfaltspflichten

Von den Regelwerken, die menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für bestimmte Wirtschaftssektoren etablieren, sind Regelwerke zu unterscheiden, die menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für bestimmte Schutzgüter begründen. Zu ihnen gehört das niederländische Kinderarbeitssorgfaltspflichtengesetz<sup>36</sup> sowie der indirekte Gegenentwurf zur schweizerischen Konzernverantwortungsinitiative, soweit er die Vorschriften des niederländischen Kinderarbeitssorgfaltspflichtengesetzes übernimmt.<sup>37</sup> Beide Regelwerke bemühen sich um die Bekämpfung von Kinderarbeit in globalen Lieferketten und verpflichten die erfassten Unternehmen sicherzustellen, dass die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen ohne Einsatz von Kinderarbeit hergestellt werden.<sup>38</sup> Die erfassten Unternehmen müssen dementsprechend Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Minimierung von Kinderarbeit in ihren Lieferketten ergreifen. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung sonstiger Menschenrechtsverletzungen müssen die betroffenen Unternehmen demgegenüber nicht treffen. Der Inhalt der durch das niederländische und das schweizerische Rechte begründeten menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ist also ebenfalls recht beschränkt.

## c) Allgemeine menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

Deutlich weiter gehen im Vergleich dazu die französische *Loi de vigilance*,<sup>39</sup> das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie das norwegi-

---

36 S. dazu *Brunk* (Fn. 10), S. 448 ff.; *Enmeking* Erasmus L. Rev. 2019, 20 ff.; *Ruttloff/Kappler*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 11), § 3 Rn. 445 ff.; *Thalhauser*, in: *Grabosch* (Fn. 11), § 8 Rn. 5 ff.

37 S. dazu *Atamer/Willi* SZW 2020, 686 ff. (694 ff.); *Brand* GesKR 2021, 344 ff.; *Fuchs/Schroeder de Castro Lopes* LSR 1/2021, 46 ff.; *Hofstetter* SJZ 2021, 571 ff.; *Ruttloff/Kappler*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 11), § 3 Rn. 458 ff.; *Thalhauser*, in: *Grabosch* (Fn. 11), § 8 Rn. 9 ff.

38 Art. 5 des niederländischen Kinderarbeitssorgfaltspflichtengesetzes; Art. 964j Abs. 1 Nr. 2, 964k Abs. 2 Nr. 1 des schweizerischen Obligationenrechts. S. dazu *Brunk* (Fn. 10), S. 449 f. und 455 f.; *Ruttloff/Kappler*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 11), § 3 Rn. 447 f. und 461 f.; *Thalhauser*, in: *Grabosch* (Fn. 11), § 8 Rn. 6 und 11.

39 S. aus der reichhaltigen Literatur nur *Nasse*, Die neue Sorgfaltspflicht zur Menschenrechtsverantwortung für Großunternehmen in Frankreich, ZEuP 2019, 774 ff.; *Nordhues* (Fn. 5), S. 271 ff., 313 ff.; *Rühl*, in: FS Windbichler (Fn. 18), S. 1413 (1424 ff.); *Rühl/Brunk*, in: *Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß* (Fn. 18), § 3 LkSG, Anhang II: